

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/254
23. März 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 49 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss
(A/54/L.81/Rev.1)]

54/254. Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/239 vom 8. Juni 1999, mit der sie unter anderem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel am 6. September 2000 beginnen soll,

erneut erklärend, dass das Jahr 2000 einen einzigartigen symbolhaften Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in einer neuen Ära darstellt, und in diesem Zusammenhang dem Vorschlag zustimmend, dass der Millenniums-Gipfel zwei Kovorsitzende haben soll,

sowie erneut erklärend, dass eine Millenniums-Versammlung Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen: Thematisches Konzept für den Millenniums-Gipfel"¹,

eingedenk der Notwendigkeit geeigneter organisatorischer Vorbereitungen für die Abhaltung des Millenniums-Gipfels,

1. *beschließt*, dass der Millenniums-Gipfel unter dem Leitthema "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert" vom 6. bis 8. September 2000 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden;

3. *beschließt ferner*, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen.

93. Plenarsitzung
15. März 2000

¹ A/53/948 und Add. 1.